



Von Prof. Dr. jur.
Thomas Zacher, Fachanwalt
für Steuerrecht sowie Bank-
und Kapitalmarktrecht, Rechts-
anwälte Zacher & Partner

Kündigungsklauseln bei Lebens- und Rentenversicherungen – Milliardenansprüche der Versicherungskunden?

**Kommentar zur Entscheidung des
LG Hamburg vom 20. 11. 2009,
Az.: 324 O 1116/07, 1136/07, 1153/07**

Das Landgericht Hamburg hat in drei Urteilen vom 20. 11. 2009 (Az.: 324 O 1116/07, 1136/07, 1153/07) Klauseln zu den Rückkaufswerten bei vorzeitiger Kündigung und im Falle der Prämienfreistellung von drei namhaften Versicherern beanstandet. Von einem Verbot von Stornoabzügen und Zahlungsansprüchen der Versicherungskunden in Höhe von 12 Mrd. Euro ist die Rede. Ein Blick auf die Fakten hilft, ehe falsche Hoffnungen oder Befürchtungen geweckt werden.

Seit Ende November 2009 machen Schlagzeilen wie „Nachschlag für Millionen Kunden“ oder „Verbraucherzentrale Hamburg lehrt den Lebensversicherern das Fürchten“ die Runde. Verbraucherzentralen stellen Musterschreiben zu Nachforderungsansprüchen gegen Lebensversicherungsunternehmen ins Netz und Versicherungsmakler diskutieren, ob sie ihre Kunden entsprechend beraten sollen oder gar müssen. Was war passiert?

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Hamburg hatte in über zwei Jahren dauernden Prozessen die Klauseln in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Deutschen Ring Lebensversicherungs-AG, der Hamburg-Mannheimer Versicherungs AG (Ergo) und der Volksfürsorge bzw. Generali Lebensversicherung AG beanstandet. In den genannten Urteilen hat das Landgericht Hamburg diesen Klagen am 20. 11. 2009 im Wesentlichen stattgegeben. Im Kern ging es dabei um die Regelungen zur Kündigung bzw. Beitragsfreistellung von Kapital-Lebensversicherungen, von Rentenversicherungen und fondsgebundenen Rentenversicherungen. Beanstandet wurden Klauseln, welche von den genannten Versicherungen und vielen anderen Marktteilnehmern in der Zeit zwischen Herbst 2001 bis zum Inkrafttreten des reformierten Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in 2008 im Wesent-

lichen gleichlautend verwendet worden waren. Die jeweils sehr ausführlich begründeten Urteile kommen zu dem Schluss, dass die diesbezüglichen Klauseln missverständlich im Hinblick auf die seinerzeitigen Regelungen des § 176 Abs. 3 und Abs. 4 VVG a. F. gewesen wären. Wenn insoweit die mangelnde Verständlichkeit und Transparenz der entsprechenden Klauseln vom Landgericht Hamburg festgestellt wurde, so stand dies zwar auch im Zusammenhang mit der Darstellung der gerade in der Anfangsphase unattraktiven Rückkaufswerte; die Urteile betreffen jedoch tatsächlich nicht die Angemessenheit dieser Rückkaufswerte oder die Zulässigkeit der Zillmerung an sich. Vielmehr ging es ausschließlich darum, inwieweit die Versicherer die entsprechenden Folgen frühzeitiger Kündigungen oder Beitragsfreistellungen transparent dargestellt hätten.

Neueste Entscheidung

Auch der erneute Versuch der Versicherer, zu einer verständlichen Darstellung sei gescheitert, urteilten die Hamburger Richter nun. Erneut deshalb, weil nach Urteilen des Bundesgerichtshofes vom 12. 10. 2005 schon einmal Klauseln zu Rückkaufswerten und Stornoabzügen für die Jahre 1994 bis 2001 für unwirksam erklärt worden waren.

Mit zwei Hauptargumenten haben die Hamburger Richter jetzt auch wesentliche Bestandteile der Bedingungswerke für den Zeitraum bis 2008 für unwirksam erklärt. Generell bemängeln sie, dass der Kunde den Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme selbst dann nicht eigenständig nachvollziehen bzw. überprüfen könne, wenn er die dem Versicherungsschein beigefügte Garantiewerttabelle hinzuziehe. Dies beeinträchtige auch eine Vergleichbarkeit mit anderen Versicherungen oder Angeboten anderer Kapitalanlagen. Man kann sicher darüber streiten, ob es tatsächlich ein zur Unwirksamkeit führender Mangel sein muss, wenn dem Kunden zwar im Ergebnis der anfänglich fehlende oder sehr niedrige Rückkaufswert deutlich und richtig vor Augen geführt wird, aber eine eigene (Kontroll-)Berechnung aus den Versicherungsunterlagen nur mit Schwierigkeiten möglich ist. In anderen Fällen bei der Beurteilung von Versicherungen und Kapitalanlagen haben Gerichte auch geradezu umgekehrt den Grundsatz hervorgehoben, dass das für den Kunden maßgebliche wirtschaftliche Ergebnis deutlich hervorgehoben werden müsse, die Möglichkeit einer eigenen Berechnung hingegen nicht ausreiche. Dass man sich selbst mit einfachen Berechnungen bei großen Zahlen manchmal

schwer tun kann, zeigen die derzeit kolportierten Auswirkungen des Urteils. In den meisten Branchen-Veröffentlichungen wird die Verbraucherzentrale Hamburg dahin gehend zitiert, dass den Versicherern ein Nachzahlungsvolumen von rund 14 Mrd. Euro drohe. Nach dem juristisch sehr renommierten Beck-online-Dienst ergibt sich ein mögliches Volumen von „nur“ rund 12 Mio. Euro, ebenfalls unter Berufung auf die Verbraucherzentrale Hamburg.

Weiterhin begründen die Richter ihre ablehnende Haltung zu den Bedingungswerken maßgeblich mit der mangelnden Unterscheidung zwischen dem Rückkaufswert nach § 176 Abs. 3 VVG a. F. und dem ggf. daneben möglichen Stornoabzug gem. § 176 Abs. 4 VVG. Obwohl tatsächlich beide Beträge in den genannten Beträgen mitberücksichtigt wären, könne dies der Kunde nicht hinreichend unterscheiden. Gleiches gelte im Bezug auf die beitragsfreie Versicherungssumme. Auch hier kann man jenseits aller juristischen Dogmatik zum Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen fragen, inwieweit dem Kunden im Ergebnis aufgrund unzureichender Aufklärung ein Nachteil droht. Wie die Richter selbst feststellen, wird der Versicherungskunde zwar in erster Linie daran interessiert sein, zu erfahren, welcher Betrag in ihm konkret im Fall der Kündigung ausgezahlt bzw. welcher Betrag ihm im Fall der Beitragsfreistellung zustehen würde. Ein sicher schwerwiegenderer Mangel läge doch im umgekehrten Fall vor, indem tatsächlich relevante Abzugsbeträge – unabhängig von ihrer juristischen Herleitung – in dem den Kunden genannten Endbetrag nicht enthalten gewesen wären. Trotzdem meinen die Hamburger Richter, im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten müsse der Kunde zu einer leichten Trennbarkeit der betragsmäßigen Auswirkung des Rückkaufswerts gem. § 176 Abs. 3 VVG a. F. und dem Stornoabzug gem. § 176 Abs. 4 VVG a. F. befähigt werden.

Ergänzend werden in den genannten Urteilen noch weitere Klauseln bemängelt. So soll es zum Beispiel eine unzulässige Beweislastumkehr darstellen, dass der Kunde das Recht habe, bei der Berechnung der Abzugsposten im Rahmen der Rückkaufswerte bzw. der beitragsfreien Versicherung den Gegenbeweis zu erbringen, dass der Abzug in seinem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen war. Auch eine Bagatellgrenze für Auszahlungen unter 10 Euro fand nicht die Akzeptanz der Richter. Schließlich wurde auch bemängelt, dass die Garantiewerttabellen die Auswirkungen des Zillmer-Verfahrens auf das Anwachsen des Kapitals nicht transparent genug darstellen würden.

Die unterlegenen Versicherer haben Berufung eingelegt. Unabhängig von deren Ausgang wird erwartet, dass auch in diesem Fall letztlich der BGH im Revisionsverfahren ein höchstinstanzliches Urteil sprechen muss. Bereits jetzt kursieren verschiedene Musterbriefe für Versicherungskunden, mit denen empfohlen wird, auf der Basis der Hamburger Urteile unberechtigt abgezogene

Beträge von den Versicherungsunternehmen herauszuverlangen. Dabei wird von den Verbraucherzentralen allerdings zutreffend darauf hingewiesen, dass allein derartige Anschreiben die mögliche Verjährung nicht unterbrechen können.

Tatsächlich dürfte auch diesen Urteilen ein Grundsatzstreit zugrunde liegen, welcher nur stellvertretend auf der Ebene der Verständlichkeit und Transparenz verschiedener Klauseln in den Bedingungswerken geführt wird. Der Bundesgerichtshof hatte schon mit Urteilen aus 2001 und 2005 die einschlägigen Regelungen in den Bedingungswerken und den Tabellen über garantierte Rückkaufswerte bemängelt. Seitens der Versicherer wurde hier zwar nachgebessert, was dem BGH jedoch nicht reichte. Er hielt die bis Ende 2001 verwendeten Klauseln für unwirksam. Im Zentrum der gerichtlichen Befassung standen dabei aber stets die Fragen von Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Kunden, nicht die Zulässigkeit von Zillmerung, Stornoabzug oder anderen sich auf den Rückkaufswert auswirkenden Faktoren an sich. Diese grundsätzlichen Fragen hatte indes das Bundesverfassungsgericht in 2005 angesprochen, indem es eine Beteiligung an stillen Reserven vorschrieb und an die Zulässigkeit von Stornoabzügen hohe Anforderungen stellte. Diese Anforderung berücksichtigt das neue VVG ab 2008 und die daraufhin geänderten Bedingungswerke. Gerade die Verbraucherzentrale Hamburg, welche nun erstinstanzlich mit ihren Klagen erfolgreich war, geht jedoch in ihrer Kritik an Lebensversicherungen noch weiter. Wie sich nicht zuletzt an der umstrittenen Broschüre „Ampelcheck Geldanlage“ gezeigt hat, wird dort die Lebensversicherung als zur Altersvorsorge generell wenig geeignet angesehen, weil man sich dort grundsätzlich an hohen Kosten etc. stört. Vor diesem Hintergrund scheint der Kampf gegen einzelne Klauseln daher eher als ein „Stellvertreterkrieg“.

Ruhe bewahren

Wer im Versicherungsvertrieb Kunden mit entsprechenden Kündigungen oder Beitragsfreistellungen im Zeitraum von Ende 2001 bis 2007 betreut hat, sollte seine Kunden sachgerecht über die aktuelle Situation informieren. Zu einem „hektischen Aktionismus“ dürfte jedoch kein Anlass bestehen. Dies gilt auch für übertriebene Befürchtungen im Bezug auf eine eigene Haftung. Die zugrunde liegenden Rechtsfragen sind nicht nur kompliziert, sondern wie dargestellt auch von geradezu weltanschaulichen Grundsatzfragen überlagert. Versicherungsmakler oder gebundene Vermittler dürften bei aller Betonung ihrer Verantwortlichkeiten in diesem Zeitraum kaum die Pflicht gehabt haben, aus der Sicht ex ante die „richtige“ juristische Beurteilung für ihre Kunden zu treffen, zumal diese wahrscheinlich endgültig erst in ein paar Jahren feststehen wird. Für Neufälle ab 2008 gelten hingegen ohnehin klare Regelungen nach dem neuen VVG, das auch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgestimmt ist. Der vorhergesagte „Milliardentsunami“ könnte daher in den praktischen Auswirkungen als Sturm im Wasserglas enden.